

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Sebastian Münzenmaier, Dr. Axel Gehrke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/22273 –

Reisewarnungen des Auswärtigen Amts aufgrund von COVID-19 bezüglich Kambodschas

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Infektionsgeschehen von COVID-19 ist weltweit sehr unterschiedlich. Während einige Staaten mit enormen Infektionszahlen zu kämpfen haben, so zum Beispiel die USA und Brasilien, haben viele Staaten das Infektionsgeschehen weitgehend unter Kontrolle (<https://covid19.who.int/table>).

Derzeit gilt eine, bis zum 31. August 2020 verlängerte, allgemeine weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amts für alle Staaten außerhalb der Europäischen Union sowie außerhalb der dem Schengenabkommen assoziierten Staaten (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-gesundheit/gesundheitsfachinformationen/reisemedizinische-hinweise/Coronavirus>).

Außerdem von der Reisewarnung ausgenommen sind lediglich das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Andorra, Monaco, San Marino und der Vatikanstaat (ebd.).

In einer Presseerklärung vom 10. Juni 2020 erklärte der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas dazu: „Anders als bei unseren europäischen Nachbarn haben wir für den Rest der Welt heute noch nicht die gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozesse, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/weltweite-reisewarnung/2348120>).

In vielen Ländern sind Fall-, Neuinfektions- und Todeszahlen jedoch deutlich niedriger oder vergleichbar mit den Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland oder denen vieler anderer EU-Staaten. Eine rein aus gesundheitlichen Gründen erlassene Reisewarnung scheint den Fragestellern in diesen Fällen schwer erklärbar. Auch hat das Robert Koch-Institut (RKI) nicht alle von Reisewarnungen betroffenen Staaten zum Risikogebiet erklärt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Reisewarnungen erschweren die Planungssicherheit für Reiseveranstalter so sehr, dass in vielen Fällen bereits keinerlei Reisen in diese Länder angeboten werden können. Dies schadet nicht nur dem Geschäft der in Deutschland ansässigen Reiseveranstalter und den Reisenden, sondern auch den Destinations-

ländern selbst, in denen der Tourismus oft eine wichtige Einnahmequelle darstellt. Nach dem ADAC-Reisemonitor planten im Jahre 2019 18 Prozent der Urlauber eine Fernreise ins Ausland außerhalb der EU (<https://presse.adac.de/meldungen/adac-se/reisen-unterwegs/reisemonitor-2019.html>).

Für 2020 hätten nach Ansicht der Fragesteller ohne Corona-Ausbruch ähnliche Zahlen angenommen werden können. Die Reiselust der Deutschen ist nach wie vor hoch und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amts mit allen juristischen Konsequenzen beschränken den Handel mit Reisen als auch das Reisen selbst gravierend. Reisewarnungen sollten nach Einschätzung der Fragesteller daher nur mit valider Datengrundlage ausgesprochen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf die Vorbemerkung zur Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/22035 wird verwiesen.

1. Wie begründet die Bundesregierung die durch die COVID-19-Verbreitung indizierte Reisewarnung für Kambodscha, obwohl dieser Staat zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kleinen Anfrage nicht durch das RKI als Risikogebiet eingestuft ist?

Die Warnung des Auswärtigen Amts vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in das Königreich Kambodscha wurde am 1. Oktober 2020 aufgehoben. Aufgrund fortbestehender Einreisebeschränkungen rät die Bundesregierung von nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Kambodscha ab.

Das Einreiseverbot für Reisende unter anderem aus Deutschland wurde nur für Personen aufgehoben, die im Besitz eines gültigen kambodschanischen Visums sind. Derzeit werden keine E-Visa, Visa on Arrival und touristische Visa ausgestellt. Inhaber gültiger Visa müssen bei Einreise einen negativen, maximal 72 Stunden alten COVID-19-Test vorweisen. Einreisende müssen sich zusätzlich direkt nach Einreise einem COVID-19-Test unterziehen. Das Ergebnis ist in einem amtlich bestimmten Hotel abzuwarten. Die Auswertung der Tests kann bis zu 24 Stunden dauern. Sollten alle Reisenden negativ getestet werden, ist eine verpflichtende 14-tägige häusliche Isolation vorgeschrieben, deren Einhaltung durch die lokalen Behörden überprüft wird. Sollte ein positives Testergebnis unter den Passagieren vorliegen, wird für sämtliche Mitreisenden des Fluges eine 14-tägige Quarantäne in einer staatlichen Einrichtung angeordnet. Für anfallende Behandlungen im Zusammenhang mit COVID-19 sowie die Unterbringung müssen Einreisende eine Kautions in Höhe von 2.000 US-Dollar hinterlegen.

Kreuzfahrtschiffen ist das Anlanden an allen Fluss- und Seehäfen Kambodschas untersagt. Zudem wurden alle Flugverbindungen von und nach Malaysia und Indonesien eingestellt. Alle Landgrenzen des Landes zu Thailand, Vietnam und Laos sind bis auf weiteres geschlossen.

2. Auf welcher Datengrundlage schätzt die Bundesregierung Kambodscha als einer Reisewarnung würdig ein?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Abstimmungsprozesse nutzt die Bundesregierung mit der kambodschanischen Regierung und den zuständigen kambodschanischen Behörden, um ein zuverlässiges Bild von der COVID-19-Belastung dieses Landes zu gewinnen?
4. Welchen Personalaufwand betreibt die Bundesregierung, um ein zutreffendes Bild von der COVID-19-Belastung Kambodschas zu gewinnen?
5. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die kambodschanischen Bestimmungen und Gesetze zum Umgang mit COVID-19-Verbreitungen vor?
 - a) Wenn ja, wie unterscheiden sich diese in den wichtigsten Bestimmungen von denen der Bundesrepublik Deutschland?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 bis 5 einschließlich ihrer Unterfragen werden zusammen beantwortet.

Zur COVID-19-Pandemie stehen die Bundesregierung und die deutsche Botschaft in Phnom Penh mit der kambodschanischen Regierung und den kambodschanischen Behörden vor Ort in engem Austausch. Der Personalaufwand im Sinne der Fragestellung lässt sich weder aufschlüsseln noch quantifizieren. Zwischenzeitlich ausgesprochene Mobilitätseinschränkungen innerhalb des Landes wurden mittlerweile zum Großteil wieder aufgehoben. Veranstaltungen, auch religiöser Art in den Wats, Tempeln und Pagoden bleiben jedoch weiterhin untersagt, auch der öffentliche Busverkehr und der Betrieb von Wassertaxis in Phnom Penh sind weiterhin eingestellt.

Hinsichtlich der kambodschanischen Einreisebestimmungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Unter welchen Bedingungen erlaubt die Bundesrepublik Deutschland kambodschanischen Staatsbürgern die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland?

Personen, die im Königreich Kambodscha ansässig sind, dürfen nur nach Deutschland einreisen, wenn sie eine wichtige Funktion ausüben oder ihre Reise zwingend notwendig ist. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/22350 verwiesen.

7. In welchen zeitlichen Abständen evaluiert die Bundesregierung die Daten, welche zu Reisewarnungen auf Grund von COVID-19-Verbreitungen führten?
8. Welche Auswirkungen hat der verpflichtende Schnelltest auf eine COVID-19-Erkrankung an deutschen Flughäfen für Heimkehrer aus Risikogebieten, auf die Aufrechterhaltung der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bezüglich Kambodschas?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Für welchen Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung mit gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozessen, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr mit Kambodscha ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen?

Eine belastbare Einschätzung im Sinne der Fragestellung kann die Bundesregierung angesichts der dynamischen Pandemieentwicklung derzeit nicht vornehmen.